

**Rechtsgutachten
zur Vereinbarkeit
des Entwurfs für ein Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020
mit haushaltsverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes,
insbesondere mit der sog. Schuldenbremse**

erstattet im Auftrag des
Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.
Berlin

Thesen

1. Die verfassungsrechtlichen Regelungen zur „Schuldenbremse“ gemäß Art. 109 Abs. 2 Satz 2 Fall 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG lassen bei „außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“ („Notlagen“) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Nettoneuverschuldung zu („Notlagenverschuldung“).
2. Um die „Schuldenbremse“ indessen auch in solchen Notlagen nicht leerlaufen zu lassen, muss die Notlagenverschuldung durch die Notlage veranlasst sein, mit ihr also in einem Zurechnungszusammenhang stehen (staatsschuldenrechtliches Konnexitätsprinzip). Dies liegt im Interesse der Handlungsfähigkeit des (Sozial-)Staates und des Wohlergehens künftiger Generationen.
3. Den Veranlassungszusammenhang zwischen einer Notlage und einer aus diesem Anlass in Anspruch genommenen Nettoneuverschuldung haben die Bundesregierung und der Haushaltsgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren mit hinreichender Klarheit und Detailliertheit darzutun.
4. Beschlüsse der Deutsche Bundestag den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wie von der Bundesregierung beantragt, verstieße er gegen die unter den Nummern 2 und 3 genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere indem
 - dem „Energie- und Klimafonds“ ein – schuldenfinanzierter – Zuschuss in Höhe von rd. 26,2 Mrd. Euro gewährt wird,
 - dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ eine schuldenfinanzierte Zuführung in Höhe von 1 Mrd. Euro gewährt wird,
 - im Rahmen des „Konjunkturpakets 2020“ 3 Mrd. Euro als Ausgabeermächtigungen und zudem 4 Mrd. Euro an Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, die namentlich für neue Rüstungsprojekte, für Sicherheitsprojekte und für Digitalisierungsvorhaben in der Verwaltung verwendet werden sollen.
5. Zudem würde der Deutsche Bundestag gegen seine aus der „Schuldenbremse“ folgenden Pflichten zur Konsolidierung des Bundeshaushalts verstoßen, wenn er jetzt in der Krise die in der sog. Asyl-Rücklage bereitstehenden Finanzmittel in Höhe von rd. 48,2 Mrd. Euro nicht zum Einsatz brächte, sondern diese stattdessen für künftige Haushaltsjahre vorhielte.
6. Nicht mithilfe der Notlagenverschuldung aufgebaut werden dürfen Rücklagen, sei es als unselbständige Rücklagen unmittelbar im Bundeshaushalt, sei es als selbständige Rücklagen in Form von Sondervermögen. Anderenfalls verstößt der (Haushalts-)Gesetzgeber

gegen das ihn verfassungsrechtlich bindende Wirtschaftlichkeitsgebot, gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit sowie gegen die Regeln der „Schuldenbremse“.

7. Gegen diese Verfassungsgebote verstieße der Deutsche Bundestag, wenn er den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wie von der Bundesregierung beantragt beschlösse, insbesondere indem er
 - im „Energie- und Klimafonds“ eine – schuldenfinanzierte – Rücklage in Höhe von rd. 24,4 Mrd. Euro aufbaut,
 - die im Stammhaushalt 2020 veranschlagte Entnahme aus der sog. Asyl-Rücklage in Höhe von 10,6 Mrd. Euro storniert und diese Rücklage ganz unangetastet lässt,
 - in anderen Sondervermögen Rücklagen bildet, etwa im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“.

8. Es empfiehlt sich, dass der Deutsche Bundestag den Beschluss, den Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG für den Tilgungsplan zur zeitnahen Rückführung der Notlagenverschuldung fordert, in Form eines Gesetzes zu fassen.

* * *